

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab 1. Januar 2013

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
	Jahresbenutzungsdauer ¹ ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ¹ > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾
Preis für Netznutzung				
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,76	6,04	136,95	0,59
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,07	6,84	134,39	1,51
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,20	7,09	89,33	3,57
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	1,08	6,38	80,40	3,21
Monatsleistungspreis				
	Leistungspreis €/kW/Monat ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	22,83	0,59		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	22,40	1,51		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	14,89	3,57		
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	13,40	3,21		
Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis:				
	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Messpreis II Ableseung €/Ableseung ²⁾	Abrechnung €/Abrechnung ²⁾	
■ Messung in Hochspannung	-	-	-	
■ Messung in Mittelspannung	183,18	29,12	8,60	
■ Messung in Niederspannung	98,95	29,12	8,60	
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	52,82	-	-	
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	27,23	-	-	
Preise für Reserveinanspruchnahme				
	0...200 h €/kW/a ²⁾	201...400 h €/kW/a ²⁾	401...600 h €/kW/a ²⁾	
■ Entnahme in Mittelspannung	47,23	56,68	66,13	
■ Entnahme in Niederspannung	100,41	120,50	140,58	
Blindstrom				
	Cent/kVarh ²⁾			
Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung, wenn Blindarbeit 50% der Wirkarbeit HT überschreitet (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,8 kapazitiv)	0,97			
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
	Grundpreis €/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾		
Preis für Netznutzung				
■ Entnahme aus Niederspannung ³⁾		7,25		
■ Nachtspeicherheizung		3,60		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		3,60		
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ³⁾		6,53		

Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Messpreis II Ablebung €/Ableseung ²⁾	Abrechnung €/Abrechnung ²⁾
■ Eintarifzähler	2,99	8,24	8,60
■ Zweitarifzähler	5,88	8,24	8,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	52,82	-	8,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	27,23	-	8,60

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung/Abrechnung) pro Jahr verrechnet.

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh²⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
zzgl. Umlage nach KWKG-Gesetz	Ct/kWh²⁾
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,06
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,126 ¹⁾
zzgl. Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Ct/kWh²⁾
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,05
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,329 ¹⁾
zzgl. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG	Ct/kWh²⁾
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,05
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,25 ¹⁾

zzgl. Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten § 13 Abs. 4a und 4b EnWG

■ gemäß den zum Zeitpunkt der Preisblätterstellung noch nicht festgelegten Wert

Sonderleistungen	jeweils €
Mahnkosten	3,00
Inkasso	28,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	28,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung Normalarbeitszeit	28,50 ²⁾
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Normalarbeitszeit	60,00 ²⁾
Sonderablesung auf Wunsch	30,00 ²⁾
monatlicher Mehrpreis für die Bereitstellung des Kommunikationsanschlusses durch den Netzbetreiber zur Fernübertragung der Messdaten pro Zählpunkt	17,93 ²⁾
monatliche manuelle Ableseung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines analogen Telefonnebenstellenanschlusses durch den Anschlussnehmer	56,85 ²⁾

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden

²⁾ Prognosewert für 2013; es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert

³⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

⁴⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung